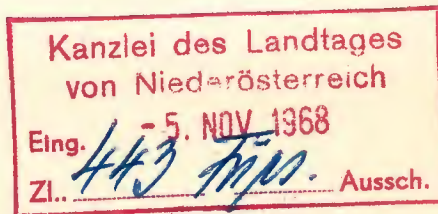


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/1-1054/17-1968

Wien, am - 5. NOV. 1968

Betrifft: NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz, Novellierung.



H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz findet auf Grund seines persönlichen Geltungsbereiches u.a. auch Anwendung auf weibliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde in Niederösterreich stehen. Dienstgeber sind somit u.a. die Gemeindeverbände und die Gemeinden. Die damit zusammenhängenden Aufgaben gehören zufolge des Art. 118 Abs. 2 und 3 Ziff.2 BVG. dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an.

Da im Sinne des Art. 118 Abs. 2 2.Satz BVG. derartige Angelegenheiten durch das Gesetz ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen sind, andernfalls das Gesetz verfassungsrechtlich bedenklich ist (s.a. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes G 12, V 9/66 und B 75/66), erscheint es angezeigt, das NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetz an die gegebene Verfassungsrechtslage und die höchstgerichtliche Judikatur anzupassen.

Gleichzeitig soll in Übereinstimmung mit der Gemeindebeamten-dienstordnungs-Novelle 1966 der Kreis der anspruchsberechtigten Dienstnehmerinnen auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Verwaltungsgemeinschaft stehenden weiblichen Bediensteten erweitert werden.

Auf Grund Ihres am ... 5. NOV. 1968 ... gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ.Landesregierung den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

Otto Rösch

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fruwergen

Erläuternde Bemerkungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Ad Ziffer 1: Durch den Entfall der Worte "und behördliche Aufgaben zu besorgen haben" im § 1 Abs. 1 lit. a de lege lata soll zum Ausdruck kommen, daß das NÖ. Karenzurlaubsgesetz auch für jene Dienstnehmerinnen zu gelten hat, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich, zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde in Niederösterreich stehen und keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben. Da die Verwaltungspraxis bisher nicht zwischen Bediensteten mit oder ohne behördlichen Aufgaben unterschied, stellt die Abänderung nur eine sprachliche Interpretationsschwierigkeiten ausschließende Verbesserung dar. Dagegen wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Dienstnehmerinnen in Anpassung an die Gemeindebeamtendienstordnungs-Novelle 1966 auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Verwaltungsgemeinschaft stehenden weiblichen Bediensteten erweitert.

Ad Ziffer 2: Da Inhalt des Karenzurlaubsgesetzes auch Aufgaben der Gemeinden sind, auf die die Merkmale des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. zutreffen, soll durch diese Novelle der verfassungsmäßige Zustand durch die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden hergestellt werden.